



Präambel  
 Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB, des Art. 98, Abs. 3 BayBO und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Marktgemeinderat diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

 Markt Hösbach  
*Erid F. ...*  
 2. Bürgermeister

Markt Hösbach, 21. Aug. 1997

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 01.09.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.07.1995 ortsüblich bekannt gemacht.

 Markt Hösbach  
*Erid F. ...*  
 2. Bürgermeister

Markt Hösbach, 21. Aug. 1997

Der Bebauungsplan mit der Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 30.10.1996 in der Zeit vom 02.12.1996 bis einschließlich 03.01.1997 und in der Fassung vom 08.10.1996 in der Zeit vom 27.01.1997 bis einschließlich 28.02.1997 öffentlich ausgelegt.

 Markt Hösbach  
*Erid F. ...*  
 2. Bürgermeister

Markt Hösbach, 21. Aug. 1997

Der Marktgemeinderat Hösbach hat mit Beschluss vom 07.05.1997 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 07.05.1997 als Satzung beschlossen.

 Markt Hösbach  
*Erid F. ...*  
 2. Bürgermeister

Markt Hösbach, 21. Aug. 1997

Genehmigungsvermerk:

AZ: 50.1-610-Nr. 130  
 Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.  
 Aschaffenburg, den 20.04.98  
 ASCHAFFENBURG

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB wurde am 20. Mai 1998 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplanänderung in Kraft.

 Markt Hösbach  
*Harst ...*  
 Bürgermeister

Markt Hösbach, 4. Juni 1998

Ausgearbeitet:  
 Architekt  
 Dipl.-Ing. Wolfgang Martin Schaffner  
 Wilhelmstraße 59 63741 Aschaffenburg  
 Tel. 0602142101 Fax. 06021450323

Aschaffenburg, 29.01.1996 / 30.10.1996  
 07.05.1997

**FESTSETZUNGEN GRÜNORDNUNGSPLAN**

**FREIFLÄCHENGESTALTUNG**  
 Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB werden die nicht bebaubaren Grundstücksteile als gärtnerisch zu gestaltende Flächen festgesetzt, Nadelholzanteil höchstens 20%. Nach der Bauvorlagenverordnung ist dem Landratsamt ein Plan für das Gesamtgrundstück vorzulegen. Planinhalt z.B.: Geländeschnitt, Aufteilung der Rasen- und Pflanzflächen mit Pflanzplan, befestigte Flächen, Stellplätze...

**STELLFLÄCHEN UND ZUFahrTEN**  
 Die Breite der Stellflächen einschließlich Garagenzufahrten darf 50% der Straßenlänge des Baugrundstücks nicht überschreiten, höchstens jedoch 10 m. Ausführung mit offenen Fugen, z.B. Rasenfugen, Gittersteinen oder lediglich befestigten Fahrspuren. Treffen die Stellflächen bzw. Zufahrten zweier benachbarter Grundstücke an der Grenze zusammen, so ist dazwischen ein Pflanzstreifen anzuordnen.

**EINFRIEDUNGEN**  
 Straßenseitig und seitlich bis zur Hausflucht, Hecken oder Mauerchen bis 0,40 m Höhe oder senkrechte Latenzäune bis 0,80 m Höhe. Betonpfosten und gemauerte Pfeiler sind nicht erlaubt. Rückwärtig und seitlich hinter der Hausflucht sind auch senkrechte Latenzäune oder Maschendrahtzäune bis 1,30 m Höhe zulässig.

Vorhandener Gehölzbestand, der zu erhalten ist.  
 Baum- und Strauchbepflanzung auf öffentlichen Grünflächen mit heimischen Laubgehölzen.

Anpflanzung von Straßenbäumen auf öffentlichem Grund. Zu verwenden sind hochstämmige heimische Laubbäume mit mind. 16-18 cm Stammumfang. Die Bäume sind im Plan symbolisch dargestellt, erst nach Fertigstellung der Tiefbauplanung sowie der Baulandumlegung werden die Standorte festgelegt.  


**PFLANZGEBOT HAUSBAUM**  
 Je Baugrundstück ist mind. ein hochstämmiger heimischer Laubbaum (Hausbaum) anzupflanzen und zu unterhalten. Ab 500 m² Grundstücksgröße ist ein weiterer Baum vorzusehen. Der Standort der Bäume ist im Plan symbolisch dargestellt. Vorhandene Bäume können angerechnet werden.  


**PFLANZGEBOT BEPFLANZUNG AM ÜBERGANG ZUM FRIEDHOF**  
 Die Baugrundstücke sind durch Baum- und Strauchgruppen abzusichern. Es sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden.

**BEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE BÄUME**  
 Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia), Traubeneiche (Prunus padus), Winterlinde (Tilia cordata), Stieleiche (Quercus pedunculata), Obstbäume.

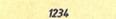
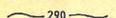
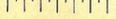
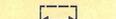
**GROSSE BÄUME** (Hausbäume, öffentliche Grünfläche)  
 Spitzahorn, Winterlinde, Stieleiche.

**KLEINERE BÄUME** (Hausbaum, Vorgärten, Pflanzung im Straßenraum)  
 Feldahorn, Hainbuche, Eberesche, Traubeneiche, Obstbäume.

**PFLANZBEISPIELE FÜR STANDORTGERECHTE STRÄUCHER:**  
 Hartriegel (Cornus sanguinea), Heckenrose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Schlehe (Prunus spinosa), Weißdorn (Crataegus monogyna), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Schneeball (Viburnum lantana nicht am Spielplatz).

**NADELGEHÖLZE**  
 Nadelgehölze sind nicht standortgerecht. Ihr Anteil ist daher auf höchstens 20% zu beschränken.

**HINWEISE**

-  Bestehende Grundstücksgrenze
-  Vorgeschlagene Grundstücksteilung
-  Flurstücksnummer
-  Höhenlinie
-  Vorhandene Böschung
-  Vorhandene Wohngebäude
-  Vorgeschlagene Wohngebäude. Die Abmessung der Baukörper ist als Vorschlag dargestellt. Festgesetzt ist die Baumform und die Firstrichtung.
-  Vorhandene Neben- und Garagengebäude
-  Vorgeschlagene Garagenstandorte
-  Naturpark Spessart, Grenze der Erschließungszone / Schutzzone
-  Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne
- GARAGEN**  
 Nach Art. 7 (5) BayBO als Grenzgarage bis 50 m² Nutzfläche zulässig.
- SCHALLTECHNISCHER ORIENTIERUNGSWERT** - Nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1  
 Allgemeines Wohngebiet - WA - tags 55 dB, nachts 45/40 dB.  
 Eingeschränktes Dorfgebiet - MD - tags 60 dB, nachts 50/45 dB.  
 Bei zwei angegebenen Nachtwerten ist der niedrigere auf Industrie- und Gewerbelärm, der höhere auf Verkehrslärm bezogen.
- BÖSCHUNGEN**  
 Durch Erdbewegungen entstehende Böschungen sind 1:2 oder flacher anzulegen. Vorhandene oder beim Straßenbau entstehende Böschungen gehören zu den privaten Grundstücken.
- BAUMBEPFLANZUNG**  
 Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, daß die Bäume in mind. 2,5 m Entfernung von den Fernmeldeanlagen der Telekom gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Fernmeldeanlagen erforderlich.
- SCHICHTEN- UND HANGDRUCKWASSER**  
 Gegen Schichten- und Hangdruckwasser sind bei den Bauvorhaben Vorkehrungen zu treffen.
- OBERFLÄCHENWASSER**  
 Gegen Oberflächenwasser sind bei den Bauvorhaben Vorkehrungen zu treffen.
- QUELL- DRÄNSAMMEL- UND OBERFLÄCHENWASSER**  
 Quell- Dränammel- und Oberflächenwasser dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.